

## Der medizinische Standard – der Korridor der Rechtsprechung

Dr. Susanna Zentai

*Der Begriff des medizinischen Standards ist für die juristische Beurteilung von Sachverhalten immer wieder entscheidungsrelevant. Darum ist es wichtig zu definieren, was der Jurist als „medizinischen Standard“ begreift.*

Von der Behandlung durch den Arzt/Zahnarzt wird erwartet, dass diese zumindest im Zeitpunkt der Behandlung dem geltenden medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes entspricht. Unter „Standard“ wird verstanden, was auf dem betreffenden Fachgebiet dem gesicherten Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht und in der medizinischen/zahnmedizinischen zur Behandlung der jeweiligen gesundheitlichen Störung anerkannt ist. Regelmäßig existieren verschiedene Behandlungsmöglichkeiten, unter denen der Arzt/Zahnarzt wählen kann. Selbstverständlich geschieht dies unter Einbeziehung des Patienten, der zwingend über mögliche Behandlungsalternativen aufgeklärt werden muss. Nur der informierte Patient kann sein Selbstbestimmungsrecht ausüben. Der Arzt/Zahnarzt muss dann nach Aufklärung und Einwilligung des Patienten diejenige Maßnahme ergreifen, die von einem gewissenhaften, aufmerksamen Arzt nach dem Standard seines Fachgebiets in einem solchen konkreten Fall zu erwarten wäre. Der Arzt/Zahnarzt schuldet außerdem die „im Verkehr erforderliche

Sorgfalt“. So beschreibt es die Rechtsprechung seit jeher. Darunter wird verstanden: „Diese bestimmt sich nach dem medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebiets. Der Arzt muss diejenigen Maßnahmen ergreifen, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt aus berufsfachlicher Sicht seines Fachbereichs vorausgesetzt und erwartet werden. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.03.1999, Az. VI ZR 34/98).

### Wann muss der Standard gegeben sein?

Ausschlaggebend ist, dass die Behandlung zu dem Zeitpunkt ihrer Durchführung dem medizinischen Standard entspricht. Das muss bei einer erst späteren Beurteilung entsprechend berücksichtigt werden. Mit anderen Worten: Hat sich der medizinische Standard zum Zeitpunkt der Beurteilung geändert, darf dies für die Beurteilung keine Berücksichtigung finden. Hat also ein Sachverständiger in einem Gerichtsverfahren einen Behandlungsfall zu beurteilen, der Jahre zurück liegt, darf er nicht den aktuellen Wissensstand berücksichtigen, sondern ausschließlich den zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden als Maßstab nehmen.

So sieht es auch die Rechtsprechung: Die Behandlung muss nach dem Maßstab zum Zeitpunkt der Behandlung beurteilt werden (BGH, Urteil vom 08.02.2006, Az. IV ZR 131/05).



© stam\_photo

Gültig bis zum  
31.03.2014**Aktion****DVDs****ZWP movie****der Spezialistenkursreihe –  
helfen up to date zu bleiben!**3 DVDs\* für  
**199€**  
statt 225 €  
zzgl. MwSt. und  
VersandkostenPreis pro DVD  
**75€**  
statt 99 €  
zzgl. MwSt. und  
Versandkosten\* 3 DVDs unterschiedlicher  
Kurse!**Bei vorliegendem Standard keine Verweisungspflicht  
an Maximalerbringer**

Soweit eine Praxis oder Klinik eine Behandlung entsprechend dem medizinischen Standard erbringen kann, muss sie den Patienten nicht darauf hinweisen, dass der Eingriff in einer spezialisierteren Einrichtung durchgeführt werden könnte. Eine Verlegung oder Verweisung des Patienten ist nur dann erforderlich, wenn der medizinische Standard in der eigenen Praxis oder Klinik nicht eingehalten werden kann.

Das OLG Hamm führt in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 19.11.2013 (Az. 26 U 25/13) hierzu aus: „Zutreffend ist, dass die Perforation nach den Ausführungen des Sachverständigen eine eingriffstypische Komplikation darstellt. Gleichwohl erforderte dieser Umstand nicht die Durchführung der Operation in einem Krankenhaus der Maximalversorgung. Der Sachverständige hat bereits bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Landgericht angegeben, dass die Komplikationen so selten seien, dass nicht in jedem Krankenhaus Spezialisten für die noch selteneren nicht beherrschbaren Perforationen vorgehalten werden könnten. Bei seiner Anhörung vor dem Senat hat er darüber hinaus dargelegt, dass auch deshalb keine Veranlassung bestanden habe, aus Gründen des Risikomanagements, den Patienten von vornherein in ein Spezialkrankenhaus oder Krankenhaus der Maximalversorgung zu verlegen, weil dort die Operation auch nicht anders durchgeführt worden wäre. Auf dieser Basis erscheint plausibel, dass die fragliche Versorgung im Krankenhaus der Beklagten – als einem solchen der Grund- und Regelversorgung – dem medizinischen Standard entsprochen hat. Eine Verlegung im Vorfeld der Operation wäre nur dann zu fordern gewesen, wenn der gebotene personelle oder sachliche Standard im Krankenhaus der Beklagten – absehbar – nicht eingehalten werden kann.“

Diese Grundsätze sind auf jegliche Form der medizinischen Versorgung übertragbar, sodass es auf den konkreten Eingriff in dem zu beurteilenden Fall nicht ankommt.

**Sonderwünsche der Patienten**

Vorsicht ist immer in den Fällen geboten, in denen sich die Behandlung in der Randzone des medizinischen Standards zu bewegen droht. Nicht selten geschieht dies auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten. Hier sollte der fordernde Wunsch des Patienten mitsamt einer sehr ausführlichen Aufklärung genau dokumentiert sein. Haftungsfälle entstehen häufig bei Behandlungsfällen, in denen sich die Behandler auf Betreiben der Patienten am Rande des Behandlungsstandards bewegen. Natürlich möchte man es dem Patienten recht machen – dabei darf aber niemals die eigene Überzeugung einer sicheren und angemessenen Behandlung vergessen werden.

**RAin Dr. Susanna Zentai**  
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker  
Rechtsanwälte Partnergesellschaft  
Hohenzollernring 37  
50672 Köln  
Tel.: 0221 1681106  
kanzlei@d-u-mr.de  
www.goz-und-recht.de  
www.dental-und-medizinrecht.de

Infos zum Autor

Bestellformular per Fax an **0341 48474-290**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen!



**DVD Minimalinvasive Augmentations-  
techniken – Sinuslift, Sinuslifttechniken**  
| Prof. Dr. Klaus-U. Benner/Germering |  
| Dr. Dr. Karl-Heinz Heuckmann/Chieming |



**DVD Unterspritzungstechniken**  
| Dr. med. Andreas Britz/Hamburg |



**DVD Veneers von A-Z**  
| Dr. Jürgen Wahlmann/Edewecht |



**DVD Implantate und Sinus maxillaris**  
| Prof. Dr. Hans Behrbohm/Berlin |  
| Priv.-Doz. Dr. Dr. Steffen G. Köhler/Berlin |



**DVD Chirurgische Aspekte der  
rot-weißen Ästhetik**  
| Prof. Dr. Marcel Wainwright/Düsseldorf |



**DVD Endodontie praxisnah  
Basics**  
| Dr. Tomas Lang/Essen |



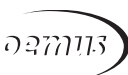
**DVD Endodontie praxisnah  
Advanced**  
| Dr. Tomas Lang/Essen |

**HINWEIS**

Nähere Informationen zu allen DVDs aus den Spezialistenkursen erhalten Sie unter [www.oemus-shop.de](http://www.oemus-shop.de)

Die Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen!

**Kontakt** | OEMUS MEDIA AG | Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig | Tel.: 0341 48474-201  
Fax: 0341 48474-290 | E-Mail: [grasse@oemus-media.de](mailto:grasse@oemus-media.de) | [www.oemus.com](http://www.oemus.com)



Praxisstempel

Name/Vorname

Datum/Unterschrift